

---

**Nummer 5/2013**

**44. Jahrgang**

**16. Mai 2013**

---

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 28. Mai 2013
2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
3. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern



**Einladung**  
**zur Sitzung des Rates der Stadt**  
**am 28. Mai 2013**

a) Öffentliche Sitzung:

1. Verleihung des Ehrenringes an Herrn Manfred Aurisch und Herrn Karl-Heinz Wangler für 40-jährige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamp-Lintfort
2. Fragestunde für Einwohner
3. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 19.03.2013
5. Besetzung stellv. sachkundiger Bürger in Ausschüssen  
hier: Antrag der FBG-Fraktion
6. Neue Amtsperiode der Verbandsversammlung des Niersverbandes  
hier: Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
7. Prüfung und Feststellung der Eröffnungsbilanz
8. Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für den Doppelhaushalt 2013/2014  
Genehmigung der Entscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW
9. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008  
hier: 5. Nachtrag
10. Unterbringung der Jugendfeuerwehr
11. Flächennutzungsplanänderung 20.1 „Rücknahme von Wohnbauflächen - Kirchstraße/ Saalhofer Straße“
  - Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
  - Abschließender Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung 20.1
12. Bebauungsplan STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen", 1. Änderung (hier: "DRK-Grundstück")  
Beratung und Beschlussfassung über Anregungen  
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB
13. Feuerwehr Hauptwache  
Abschlussbericht und Kostenfeststellung
14. Einführung eines Pilotprojektes zur haushaltsnahen Wertstoffsammlung - Aufgabenübertragung im Sinne § 5 Landesabfallgesetz NRW  
Genehmigung einer "Dringlichen Entscheidung" nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW
15. Mitteilungen
16. Anträge
17. Beantwortung von früheren Anfragen

18. Anfragen
19. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung

20. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
21. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 19.03.2013
22. Wahl der Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018
23. Besetzung der Stelle der Schulleitung an der städtischen Realschule Kamp-Lintfort
24. Feuerwehr Hauptwache  
Abschlussbericht und Kostenfeststellung
25. Mitteilungen
26. Anträge
27. Beantwortung von früheren Anfragen
28. Anfragen
29. Erklärungen

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der STADT KAMP-LINTFORT für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Haupt und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW mit Beschluss vom 14. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
<u>im Ergebnisplan mit</u>		
Gesamtbetrag der Erträge auf	91.211.444 €	92.196.270 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	95.036.148 €	95.758.871 €

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
<u>im Finanzplan mit</u>		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	87.941.175 €	89.128.643 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	89.262.737 €	90.092.600 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.676.666 €	3.802.905 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.271.917 €	1.324.104 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.948.583 €	5.127.009 €
Gesamtbetrag der Auszahlung Finanzierungstätigkeit auf	1.430.000 €	1.502.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

<u>2013</u>	<u>2014</u>
3.271.917 €	1.324.104 €

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.135.000 € festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage in 2013 aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.709.743 € festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage in 2014 aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.589.757 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird wie folgt festgesetzt:

<u>2013</u>	<u>2014</u>
40.000.000 €	40.000.000 €

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	220 v.H.	220 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.	413 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	450 v.H.	450 v.H.

### § 7

- Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 (1) Satz 3 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1) Satz 2 GO NRW entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000 € der Kämmerer.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen über 25.000 € sind gem. § 83 (2) GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- Mehrere Bewilligungen bei einer Position werden im Sinne vorstehender Regelung zusammengerechnet.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 28. März 2013 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 02. Mai 2013 wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Landrat genehmigt.

Der Haushaltsplan wird ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gem. § 80 (6) GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) verfügbar gehalten:

### vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 15. Mai 2013

Dr. Müllmann  
1. Beigeordneter



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, dem 04.07.2013, um 13:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2145 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 1810, Gebäude- und Freifläche,  
Wiesenbruchstraße, groß: 7 qm,

Gemarkung Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche,  
Wiesenbruchstraße 19, groß: 610 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine unterkellerte, eingeschossige Doppelhaushälfte (Baujahr 1953/54) mit Anbau und Garage (Baujahr 1970). Die Wohnfläche in Erd- und Dachgeschoss beträgt rund 108 qm; eine Innenbesichtigung erfolgte nicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 160.000,- EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 12.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 02.04.2013

Tuschen

Rechtspfleger

# **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

## **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3251037770 (alt 151037777) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 02.04.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3226060592 (alt 126060599) und 3201045543 (alt 101045540) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 05.04.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3260119320 (alt 160119327) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15.04.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3218021602 (alt 118021609) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 16.04.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3211031376 (alt 111031373) und 3211157965 (alt 111157962) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 19.04.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758912939 (alt 28912939) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23.04.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201135344 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 07.05.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3260034347 (alt 160034344) und 4260121654 (alt 160121653) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 10.05.2013

## Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3202117390 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16.04.2013

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200884538, 3228050872 (alt 128050879), 3206093514 (alt 106093511), 3233068398 (alt 133068395) und 3233068513 (alt 133068510) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 06.05.2013

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

<b>Herausgeber und Impressum:</b>	<b>Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister</b> , Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
	Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
	Erscheinungsweise: Nach Bedarf
	Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
	Newsletter: <a href="http://www.kamp-lintfort.de">www.kamp-lintfort.de</a> (Aktuelles/Newsletter) Das Amtsblatt im Internet: <a href="http://www.kamp-lintfort.de">www.kamp-lintfort.de</a> (Aktuelles/Amtsblätter)

